

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 5.12.2007

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 15.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

1. Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 4. Juli 2006 ist statthaft und auch im Übrigen zulässig (§ 124 a Abs. 4 VwGO).

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Die vom Kläger (Kl.) geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO liegen, soweit sie dem Darlegungserfordernis des § 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO entsprechen, nicht vor.

2.1 Die vom Kl. geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sind nicht gegeben.

Solche ernstlichen Zweifel bestehen etwa dann, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (BVerfG vom 26.3.2007, BayVBl 2007, 624) und die Zweifel an der Richtigkeit einzelner Begründungselemente auf das Ergebnis durchschlagen (BVerwG vom 10.3.2004, DVBl 2004, 838).

Die hierzu gemachten Ausführungen des Kl. geben keinen hinreichenden Anlass, derartige Zweifel annehmen zu müssen. Dies gilt zunächst schon bezüglich der Ausführungen dazu, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht aus dem Nichtvorliegen einer ladungsfähigen Anschrift des Kl. eine Unzulässigkeit der Klagen hergeleitet habe. Entgegen der Auffassung des Kl. durften die Klagen nämlich, da im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts eine ladungsfähige Anschrift nicht vorlag, als unzulässig abgewiesen werden. Das Urteil hat, wie § 117 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestimmt, die Bezeichnung der Beteiligten, ihre gesetzlichen Vertreter und deren Bevollmächtigte nach Namen,

Beruf, Wohnort und ihre Stellung im Verfahren zu enthalten. In Literatur und Rechtsprechung besteht auch weitgehend Einigkeit darüber, dass eine das Verfahren als natürliche Person betreibende Partei nach allen Prozessordnungen ohne Rücksicht auf die jeweilige Formulierung des Gesetzes ihre »ladungsfähige Anschrift« anzugeben hat, somit die Angabe des tatsächlichen Wohnorts erforderlich ist (BVerwG vom 13.4.1999 - 1 C 24/97, NJW 1999, 2608 = Juris, TZ 29 und 30). Dass dies auch dann gilt, wenn zwar in der Klageschrift zunächst eine ladungsfähige Anschrift genannt wurde, die Wohnungsanschrift des Kl. jedoch im Laufe des Verfahrens unbekannt geworden ist, ergibt sich aus der o. g. Vorschrift des § 117 Abs. 2 Nr. 1 VwGO und im Hinblick auf die im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung notwendigerweise im Urteil enthaltenen Angaben zur Wohnanschrift des jeweiligen Verfahrensbeteiligten (vgl. OVG Hamburg vom 14.2.2006 - 3 Bf 245/02, AuAS 2006, 219 = Juris, TZ 32). Die Rüge des Kl., die Klage sei deshalb zu Unrecht als unzulässig abgewiesen worden, weil der Kl. im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts bereits abgeschoben war (Tag der Abschiebung: 29.5.2006), zwischenzeitlich kein Kontakt mit dem Unterfertigten hergestellt werden konnte und damit der Zugang zu den Gerichten in einer dem Art. 19 Abs. 4 GG nicht entsprechenden und damit unzumutbaren Weise erschwert wurde, greift deshalb nicht durch. Nach der o. g. Rechtsprechung des BVerwG (vom 13.4.1999, a. a. O.) entfällt die Pflicht zur Angabe der Anschrift nur dann, wenn deren Erfüllung ausnahmsweise unmöglich oder unzumutbar ist. Solches wird dann angenommen, wenn der Angabe der Anschrift unüberwindliche oder nur schwer zu beseitigende Schwierigkeiten oder schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse entgegenstünden (BVerwG vom 13.4.1999, a. a. O., Juris, TZ 40). Müssen in diesen Ausnahmefällen dem Gericht insoweit die maßgebenden Gründe unterbreitet werden, so lagen dem Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung keine derartigen Gesichtspunkte vor, die einen entsprechenden Ausnahmefall begründen könnten. Das Verwaltungsgericht bzw. der Berichterstatter hat nämlich nach Mitteilung der Beklagten (Bekl.) vom 30. Mai 2006 über die Abschiebung des Kl. in die Türkei und dazu, dass eine ladungsfähige Anschrift des Kl. nunmehr nicht bekannt sei, die Bevollmächtigten des Kl. unter dem 2. Juni 2006 zur Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift des Kl. »bis zum 20. Juni 2006« gemäß § 82 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 VwGO aufgefordert. Angaben hierzu vermochten die Bevollmächtigten, wie aus dem Schriftsatz vom 20. Juni 2006 zu entnehmen ist, jedoch nicht zu machen. Vielmehr beantragten sie eine Fristverlängerung bis zum 4. Juli 2006, dem Tag, für den die Bevollmächtigten bereits ordnungsgemäß geladen waren. Aus diesem Schriftsatz ergibt sich des Weiteren, dass sie zwar Kontakt mit den Angehörigen des Kl. aufgenommen hätten, um eine ladungsfähige Anschrift des Kl. zu erhalten; entsprechende Angaben gingen aber beim Verwaltungsgericht bis zur mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 2006, für welche der Bevollmächtigte mitgeteilt hatte, nicht teilnehmen zu werden, nicht ein. Dass entsprechende Angaben nicht zu erreichen gewesen wären, haben die Bevollmächtigten des Kl. nicht dargelegt. Zutreffend weist die Bekl. darauf hin, dass Ehefrau und Kinder des Kl. nach wie vor in Nürnberg wohnten und davon auszugehen sei, dass diese auch Kontakt zum Kl. gehabt hätten. Hat sich aber die Anschrift des Kl. während des Verfahrens geändert, so wäre er schon aufgrund seiner Mitwirkungspflicht (§ 86 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VwGO) verpflichtet gewesen, dem Gericht eine entsprechende Mitteilung über seinen neuen Aufenthaltsort zu machen. Dies gilt selbst dann, wenn der Kl., wie hier, anwaltlich vertreten ist (BVerwG vom 13.4.1999, a. a. O., Juris, TZ 39). Dass darin letztlich keine unzumutbare Erschwerung des Rechtsweges liegt, wie der Kl. meint, hat das Bundesverfassungsgericht in dem die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. April 1999 bestätigenden Beschluss vom 11. November 1999 (1 BvR 1203/99) festgestellt. Warum im

vorliegenden Falle ein Ausnahmefall anzunehmen wäre, hat der Kl. somit weder gegenüber dem Verwaltungsgericht noch im vorliegenden Antragsverfahren substantiiert dargelegt. Dass der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur vorgenannten Frage schon deshalb keine ernstlichen Zweifel nach sich ziehende Bedeutung zukommt, weil die vom Kl. genannte Rechtsprechung für das zivilprozessuale Verfahren Geltung beansprucht, im Verwaltungsprozess hingegen der Untersuchungsgrundsatz herrscht und Prozessvoraussetzungen im Übrigen prinzipiell in jedem Stadium des Verfahrens, insbesondere im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegen müssen, hat die Bekl. zutreffend ausgeführt. Angesichts der o. g. angeführten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Bundesverwaltungsgerichts und OVG Hamburg zu den Anforderungen im Verwaltungsprozess bedarf es hierzu auch keiner weiteren Auseinandersetzung.

Soweit das Verwaltungsgericht die Klagen hinsichtlich der Abschiebungsandrohung infolge der Abschiebung des Kl. als erledigt angesehen und demgemäß infolge Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses eine Unzulässigkeit der Klage insoweit angenommen hat, wurden im Antragsverfahren hiergegen keinerlei Darlegungen i. S. d. § 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO gemacht.

Die des Weiteren hinsichtlich der Ausweisung vorgebrachten Einwände, das Verwaltungsgericht sei in keiner Weise auf die im Klageverfahren gerügten Verstöße gegen die gemeinschaftsrechtliche Verfahrensgarantie des Art. 9 Abs. 1 RL 64/221/EWG und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eingegangen, führt nicht dazu, erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils annehmen zu müssen. Einer Auseinandersetzung mit der genannten Verfahrensgarantie hätte es dann bedurft, wenn dem Kl. als türkischen Arbeitnehmer ein Aufenthaltsrecht nach dem ARB 1/80 zugestanden hätte (BVerwG vom 13.9.2005 - 1 C 7/04, BVerwGE 124, 217, U. v. 9.8.2007 - 1 C 47.06 -, AuAS 2007, 230). Das Verwaltungsgericht hatte aber (entsprechend der umfangreichen Begründung des angefochtenen Bescheids der Beklagten) zutreffend ausgeführt, dass der Kl. sich auf Privilegierungen nach Art. 6 und Art. 7 ARB 1/80 nicht berufen könne, weil Rechte aus diesen Vorschriften mit der ersten, bestandskräftigen Ausweisung vom 10. Februar 1998 und der anschließenden, nach Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren erfolgten Ausreise am 19. Februar 2000 erloschen sind. Der Kl. konnte sich somit nach dem Ende der Wirkungen der Ausweisung nach § 11 Abs. 1 AufenthG nicht mehr auf ein Aufenthaltsrecht aus ARB 1/80 berufen. Dafür, dass er nach seiner Wiedereinreise im Juni 2001 die Voraussetzungen der Art. 6 und 7 ARB 1/80 erworben hätte, hat der Kl. nichts entsprechendes vorgetragen. Solches ist auch nicht ersichtlich, zumal der Kl. im Juli 2003 wegen des Verdachts von Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz in Untersuchungshaft kam und am 29. Juli 2004 durch das Landgericht Nürnberg-Fürth wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln und unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt wurde. Kommen dem Kl. damit die Verfahrensgarantien der o. g. Richtlinie, wonach eine Nachprüfung einer Ausweisungsverfügung durch eine zweite unabhängige Stelle (»Vier-Augen-Prinzip«) stattzufinden hätte, eine Ausweisung ohne diese Nachprüfung aber wegen eines Verfahrensfehlers rechtswidrig wäre, nicht zugute, so gehen die Ausführungen des Kl. hierzu ersichtlich ins Leere. Der vom Kl. im Verfahren vorgelegte Vorlagebeschluss des VG Darmstadt vom 16. August 2006, der verschiedene Fragen für nach ARB 1/80 aufenthaltsberechtigte türkische Staatsangehörige aufwirft, ist deshalb im vorliegenden Falle nicht relevant.

2.2 Die vom Kl. schließlich noch behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) wurde schon nicht hinreichend dargelegt. Zwar hat der Kl. in umfangreichen Ausführungen zur Behauptung, die Klage sei zu Unrecht als unzulässig abgewiesen worden, sowie mit der Rüge des Verstoßes gegen die gemeinschaftsrechtliche Verfahrensgarantie des Art. 9 Abs. 1 RL 64/221/EWG eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil erkennen lassen. Das Darlegungserfordernis hinsichtlich des Zulassungsgrundes einer grundsätzlichen Bedeutung beinhaltet indessen auch die Darlegung einer konkreten Frage, die in einem Berufungsverfahren zu klären wäre, in der obergerichtlichen Rechtsprechung noch nicht entschieden ist und ferner über den Einzelfall des Kl. hinaus für eine Vielzahl von Fällen entscheidungserheblich wäre. Hinsichtlich der zur Unzulässigkeit der Klage führenden Frage, inwieweit das Nichtvorliegen einer ladungsfähigen Anschrift zur Unzulässigkeit einer Klage führen kann, sind diese Fragen bereits obergerichtlich geklärt, wie oben dargelegt wurde. Ob das Verwaltungsgericht den dort aufgestellten Grundsätzen genügt hätte, betreffe eine Wertung im Einzelfall des Kl. und entbehrte damit einer grundsätzlichen Bedeutung. Gleiches gilt hinsichtlich der gerügten Verstöße gegen Art. 9 Abs. 1 RL 64/221/EWG, zumal der Kl. selbst auf die bereits hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinweist und damit einem grundsätzlichen Klärungsbedarf den Boden entzieht.

3. Soweit das Vorbringen des Kl. nicht ausdrücklich gewürdigt wurde, ist es für die Entscheidung des Senats unerheblich.

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 47 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG, wobei für die drei Streitgegenstände (Ausweisungsverfügung vom 11.10.2005, Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis vom 30.1.2006, Ablehnung der Ausstellung eines Reiseausweises durch Bescheid vom 27.1.2006) jeweils der Auffangstreitwert festzusetzen war.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG). Mit diesem Beschluss wird das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts vom 4. Juli 2006 rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

*Vorinstanz: VG Ansbach, Urteil vom 4.7.2006, AN 19 K 05.3724 u. a.*